Tand Termine Drisgemeinde Cermosnic Haus-Ur. 3

Desirk Pinbully want Drischaft Galler Bahl der Wohnparteien

## Aufnahmsbogen

tur

Bahlung der Bevolferung und der wichtigften hauslichen Rutthiere nach bem Stande vom 31. December 1869.

## Belehrung.

1. In ben Aufnahmsbogen find fammtliche Personen, welche im hause wohnen (Inwohner), nach ber Reihenfolge ber Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in ber Reihe ber Wohnungsnumern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerirung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach ber Ordnung vom Erdgeschofe bis jum oberften Stockwerke ju erfolgen.

2. Die Eintragung ber Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in ben Aufnahmsbogen, bat auch bann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. bgl. abwesend sind. Söhne und Töchter ber Wohnparteien aber mussen, in soferne sie noch nicht selbstitanbig sind, selbst dann aufgenommen werben, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei jum activen Militar (zum flebenden heere, jur Kriegs-Marine, jur heeres- ober Marine-Berwaltung), so find nur ihre Angehörigen in ber vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militarbienste fteben, in ben Aufnahmsbogen einzutragen.

Dagegen muffen die mit Charakter quittirten, die Referves und LandwehrsDfficiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militarpension befindlichen Officiere, Militarbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpstichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Berson in den Aufnahmsbogen einzgetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung "Officiere" find auch die den Officiers-Corps der Aubitore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen fein, fo

- 5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besihen (3. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu gahlen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Locale in dem Hause innehaben, in demfelben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.
- 6. Die Wohnparteien find aufmerkfam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmsbogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Seimatscheine, Anftellungsbecrete, Gewerbsscheine u. f. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmsbogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.
- 7. Der Ausfüllung bes Aufnahmsbogens ift der Sausbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu erganzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Sause wohnt, ift er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmsbogen einzutragen.
- 8. Bezüglich bes Biebstandes genugt bie summarische Anführung ber im Saufe vorkommenden Ruthiere nach ben Rubriken ber vierten Seite bes Aufnahmsbogens (ohne Sonderung berselben nach den Wohnparteien, welchen fie geboren).
- 9. Bei Ausfüllung bes Aufnahmsbogens find ber Sausbefiger und bie Bohn, parteien aufmerksam zu machen, bag alle Betheiligten verpflichtet find, bie erforberlichen Angaben vollftanbig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer fich ber gablung entzieht, ober eine unwahre Angabe macht, ober fonft einer nach ber Borfdrift über bie Bornahme ber Bolkszählung ihm obliegenden Berpflichtung nicht nachkommt, ift mit einer Gelbbufe bis zu 20 fl. ober im Falle ber Bahlungsunfahigkeit mit einer Freiheitsftrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

-

F		1	1	TO BE ORDER OF THE STATE OF THE								16	
	Name u. z. Familienname (Zuname), Borname (Taufname), Abelsprädicat und Adelsrang	Ge- schlecht		Religion	Familienstand .	Beruf oder Beschäf	tigung	Geburtsort	Buständig- keit	Anwesen	d Abwes		Anmerkung Wenn bie Person ganglich (auf beiben Augen) erblindet ober taubstumm fein follte, so ift es
Community of the Commun	Bon jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben:  Das Familten Dberhaupt,  bessen Ehegattin,  die Sohne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jungfien abwärts, insoferne sie noch nicht selbstpfändig sind.  Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Berschwägerte ober andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Psiege Ausgenommenen.  Rur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste).  Dienstleute und hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis n. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen.  Aster- Miethparteien mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde).  Bettgeber, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht geder verz- geichneten Person ift burch bie Biffer i in ber ihrem Ges- schlechte entspres denden Rubrit ersichtlich zu machen.	Geburts- jahr	Her ist aufzuführen, ob die Person Bemischetholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburger Confession (Butberaner), Evangelisch belvetischer Confession (Neformirt), Anglicanisch, Mennontt, Unitarisch, Initarisch, Initarisc	Sier ift einzusegen, ob die Person  Bedig, Berheiratet, Berwitwet, ober durch Auflösung der Ehe getrennt ift.	Amt, Ahrungszweig, Gewerbe. Die Art besselben ift moglichft genau zu bezeichnen, a. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionitt u. bgl. ift, in wessen Dienst er sich besindet; der Gegenstand des Ewerbes oder der Fabrication, die Gatung bes handelsbesugnisses u. s. w. Wenn Jemand mehrere Nahrungszweige but, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen haupterwerd bildet. Personn ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren gebensunterhalt beziehen. z. B. Rentenbesiher, Armene Pründner u. bgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Mohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien, Oberhaupte in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrucklich anzugeben; in entz gegengesehten Falle ist die Juhrung des haubalts, der Schulbesuch u. bgl. in dieser Rubrit ersichtlich zu machen. Mus bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrit mit einem Querstriche ausgefüllt werben. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrit, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ift die einer Fabrit, bei Gewerben, beim	Arbeits. oder Dienstverhältniß. hier ift anzugeben, ob die Person an der neven bezeichneten Beschäftigung selbstständig ober nur als hilfsarbeiter betheiligt ist; od sie 3. B. Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks, oder im Monats. (Jahressbon, oder im Taglohn bei der Landwirthsschaft beschäftigt ist; od sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrit.  od sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrit, od sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöhner u. s. w. eines Gewerdes, ob sie Besther, Buchhalter, Commis u. s. w. einer handlung ist; ob sie im Dienste dei der haushaltung sieht u. s. f.	Land Bezirk Ortsøast	Hier ift mit ber Biffer 1 in ber en fprechenden Kun brif angugeben, o die Berfon in de Gemeinde des Jahlungsortes einheimisch (hei matberechtigt) of fremd (uicht heimatberechtigt) if Einsbeimisch Fremd Fremd Fremd Fremd	neten Person di Giffer i in die l differ i in d	Beits weilig abwes jend, d.B. auf alle Reisen, dat Besude, auer menn bie nat heit eigt.  Beits weilig abwes justen dat Wesude, sauer nat heit i Monat micht über- läschreitet.	erzeichs ng ber fichtlich auernb abwes fend, . B. in benbien, & Dienfis ote, auf Banbers haft, im Militär, m Falle bie Abs eefenheit naer als	hier zu bemerken. Ebens ja bem Palle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Herre, zur Kriege Marine, zur heeres ober Marine-Nerwaltung), zu den noch liniendiensphischigen Urlaubern, zu den Reserve und Landwerk Mannern, zu den Meserves und Landwerk Mannern, zu den mit Beibehaft des Militär-Charatters quittirten, zu den im Auhestande mit oder ohne Militärpension besindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Parteien, zu den pensionirten oder provisionirten Unterparteien, zu den Patentals oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremb kezeichneten Berson ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher die felbe die Buständigkeit (Peimatberechtigung) besitht. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person bestindet.
	Rom Muthis		1828	Mut.	Annfe.	Lumber 3/8 Griller	Strong sent to se	Jun	1		,		admire i
	a Mario Gatten		1832	1	*	Atto Chrofilfo		Cornembl	1	,			
	n Jufin Orfin	/	1855	118	lut:	stt.	and a second	fini	1	1			
	n Jufin Defin	/	1858	A A	4	Colored to the first of the fir			1	,			alstar ear mittary
	a Murin h	/	1861	n	,			n	1	1			
	5 " Chulunos Onfor	/	1863	and the property of the second	or scaled much	The second of th		4	1	-			
	n Mulfriso n	/	1866	The state of the s		to possible emiliate from the control of the contro	are a submitted to the		1				
	8 n Anforman n	/	1869	and referred to the same of th		Control of the Arms of the Arm		3	1				
And the state of t	a Spirtow Ofwart.	1	1818	A	2	Lumber. Omoflefor		n	1		,		
1	Ingé Muthis	/	1800	n	7				1				
	Maxele Mirrin	/	1830	4	4	Lunda.	Muyo ?	Handaryng Ar. 10	./.				Blinknyng
	Summe .	63						Summe .	10 1	1			

## Viehstand.

	Cattung	Bahl	Cattung			Bahl
	Sengste			Stiere		
	Control of the contro			Kűhe		1
Trial Print	Stuten	· Inches	Rindvieh (	Dossen	2	
Pferde (	Wallachen			Ralber bis zum vollendeten dritten	1	
				Büffel		
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre .		Schafe		ohne Unterschied des Alters	
	(		Biegen			
Maulthiere :	und Maulesel ohne Unterschie des Alters	8	Borstenvieh			
Efel	und Geschlechte	8	Bienenftode			

Unterschrift des Bahlungs-Commiffare.

Cormosner am 12 finher 1870.

- Cumaning

## Bur Volkszählung: stämpel- und gebührenfrei.

Johann Romm Sohn des	Metics Romm 3/8 frho
und der Maria Gerbene ist zu	Gaber for 3
	geboren worden.
1	1
Ausgefertigt zu. Cermosnjie	am W. Symulon 1869
(Siegel.)	Unterschrift des Matrikenführers.
	J Humary naroch.
C Uchawantay'saha Buchdruckerei	(M. Salzer).